Obst- und Gartenbauverein
Plieningen

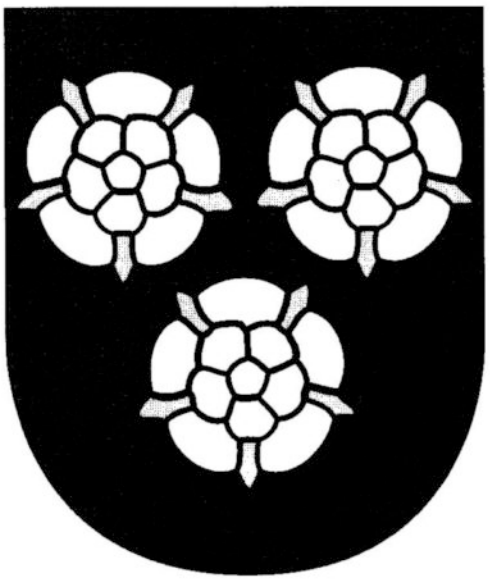

Seit 1934

www.OGV-Plieningen.de

Satzung

Stand 2006

Satzung
des
Obst- und Gartenbauvereins Stuttgart-Plieningen e.V.

Neufassung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. März 1991

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen: Obst- und Gartenbauverein Stuttgart-Plieningen e. V. nachstehend kurz Verein genannt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart-Plieningen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt eingetragen. **Nr. 4098**

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein erstrebt die Förderung der Obst- und Gartenkultur, soweit sie nicht Erwerbszwecken dient.

Insbesondere betätigt er sich auf nachfolgenden Gebieten:
(a) Förderung der Gartenkultur, zugleich als Beitrag zur Landschaftsentwicklung.
(b) Förderung der Blumenpflege sowohl im Garten, als auch am und im Haus.
(c) Förderung des Liebhaberobstbaus, auch unter Berücksichtigung der landschaftsprägenden Bedeutung.
(d) Förderung des Gemüseanbaus.
(e) Verschönerung des Orts- und Landschaftsbildes.
(f) Förderung des Vogelschutzes.
(g) Förderung der nichtgewerblichen Bienenzucht.
(h) Förderung eines aktiven Umweltschutzes.
(i) Hinführen der Jugend zur Natur und Pflanze.

(2) Diese Ziele sollen erreicht werden durch:
(a) Theoretische und praktische Unterweisung auf den genannten Gebieten.
(b) öffentliche Aufklärung, auch für Nicht-Mitglieder, Vorträge und Informationsveranstaltungen.
(c) Durchführung von Lehrgängen, Lehrfahrten, Besichtigungen und Ähnlichem.
(d) Fachveranstaltungen wie Schnittunterweisungen und Ausstellungen mit fachkundiger Leitung.
(e) Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine Stuttgart e. V. und des Landesverbandes für Obstbau. Garten und Landschaft Baden-Württemberg e. V.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwekke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Aufbau und Organisation

(1) Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen.

(2) Mit allen Mitgliedern ist der Verein dem Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Stuttgart e. V. angeschlossen und über diesen mittelbares Mitglied des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e. V.

§ 4
Mitgliedschaft

(1) Der Verein wird gebildet durch
(a) ordentliche Mitglieder,
(b) fördernde Mitglieder und
(c) ggf. Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, welche die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, Zweck und Ziele des Vereins anerkennen und bereit sind an der Lösung der gestellten Aufgaben mitzuwirken.

(3) Fördernde Mitglieder können außer Einzelpersonen auch Körperschaften und sonstige juristische Personen sein.

(4) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 5
Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Der Beitritt erfolgt durchschriftliche Anmeldung beim Vorsitzenden.
(a) Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Bekundung, dass das neue Mitglied die Satzung anerkennt.
(b) über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss.
(c) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags erfolgt schriftlich ohne Angabe von Gründen. Ein Rechtsmittel hiergegen ist nicht gegeben.
(d) Aufgenommene Personen erhalten die Vereinssatzung und einen Mitgliedsausweis.

(2) Die Mitgliedschaft endet:
(a) bei natürlichen Personen durch den Tod.
(b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(c) durch Austritt: der jedem Vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied schriftlich auf Schluss eines Geschäftsjahres, bis spätestens zum 30. September des laufenden Jahres zu erklären ist.

(d) durch Ausschluss, der vom Vorsitzenden nach Beschluss des Ausschusses verfügt, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht oder seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt, insbesondere mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand bleibt.
Gegen den Beschluss ist eine Berufung innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheids möglich. Sie muss schriftlich begründet beim Vorsitzenden erfolgen. Die Entscheidung obliegt dann der nächsten Mitgliederversammlung.

(e) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Sie bleiben bis zum Tage ihres Ausscheidens an die Satzung und Beschlüsse des Vereins und seiner Organe gebunden. Sie sind verpflichtet, noch bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu erfüllen.

§ 6
Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt
(a) Aufklärung und Rat in allen Vereinsangelegenheiten einzuholen.
(b) Anträge zu stellen. Sofern Anträge für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, müssen sie mindestens 10 Werktage vor derselben vorliegen.
(c) die dem Verein gehörenden Einrichtungen zu benutzen und die ihm für seine Mitglieder zustehenden Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.
(d) an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
(e) in den Versammlungen abzustimmen und zu wählen. Anwesende ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder haben jeweils nur eine Stimme, die persönlich abgegeben werden muss.
In den Vorstand sind nur ordentliche evtl. auch Ehrenmitglieder wählbar.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet (a) die Bestrebungen des Vereins tatkräftig, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.
(b) die Satzung und die sonstigen Anordnungen der Vereinsorgane zu beachten und zu erfüllen.
(c) die Einrichtungen und Geräte des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden auf Verlangen des Vorstands zu ersetzen.
(d) die Vereinsbeiträge in der festgesetzten Höhe fristgerecht (bis zum 1.Juni j. J.) zu entrichten.

§ 7
Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind
(a) die Mitgliederversammlung,
(b) der Vorstand,
(c) der Ausschuss und
(d) der/die Vorsitzende

(2) Die Aufgaben der einzelnen Organe werden, sofern erforderlich und soweit sie nicht in der Satzung bestimmt sind, durch eine vom Ausschuss zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.
Die Geschäftsordnung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung findet alljährlich und zwar in der Regel im ersten Kalendervierteljahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie vom Ausschuss beschlossen oder wenn deren Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder mit Begründung schriftlich verlangt wird.

(3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vor dem Termin der Veranstaltung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorsitzenden zu erfolgen.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel geheim statt. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Wahlleiter und kann auf dessen Vorschlag mit Stimmenmehrheit eine andere Abstimmungsform beschließen. Letzteres ist nicht zulässig, wenn für ein Amt mehrere Kandidaten zur Wahl stehen.

(6) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter

(7) Der Mitgliederversammlung obliegt.
(a) die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichts.
(b) die Entgegennahme der Prüferberichte.
(c) die Entlastung des Vorstandes gem. § 9.
(d) die Durchführung von Wahlen zum Vorstand, Ausschuss sowie der Rechnungs- und Kassenprüfer.
(e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
(f) die Genehmigung eines evtl. Haushaltsplans.
(g) die Genehmigung einer evtl. Geschäftsordnung.
(h) die Entgegennahme und Behandlung von Anträgen und Wünschen.
(i) die Berufungsentscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds.
(k) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
(l) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
(Änderungen der Satzung, die vom Finanzamt oder Vereinsregister vorgeschrieben werden, kann der Ausschuss – § 12 – mit einer Mehrheit von 3/4 dessen Mitglieder beschließen.)

(8) Sämtliche Beschlüsse und Wahlen zu Absatz 7 (a) bis (k) werden mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen mit Zwei-drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
(a) dem Vorsitzenden
(b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
(c) dem Schriftführer und (d) dem Rechner.

(2) Es werden jährlich im Wechsel auf zwei Jahre gewählt:
(a) der Vorsitzende und der Schriftführer.
(b) der stellvertretende Vorsitzende und der Rechner.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode gewählt.

(5) Der Vorstand ist für die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der laufenden Vereinsführung zuständig.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(7) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.

§ 10

Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein je einzeln.

§ 11

Schriftführer

(1) Der Schriftführer hat die Beratungsergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vorstands- und Ausschlusssitzungen in Niederschriften festzuhalten. Daraus muss ersichtlich sein, wie die Beschlüsse zustande gekommen sind. Über die anderen Vereinsveranstaltungen sind Notizen zu fertigen.
Wenn der Schriftführer verhindert ist, an einer Versammlung teilzunehmen, beauftragt der Vorsitzende eines der anwesenden Mitglieder mit den Aufgaben des Schriftführers.

(2) Die Originalausfertigung der Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung bzw. der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen und in das Protokollbuch aufzunehmen.

§ 12

Ausschuss

(1) Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und mindestens sechs weiteren Vereinsmitgliedern.

(2) Die Ausschussmitglieder werden, jeweils zur Hälfte ihrer Anzahl, analog § 9 Absatz 2 gewählt.

(3) § 9 Absätze 3, 4 und 7 gelten entsprechend.

(4) Der Ausschuss hat den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben entsprechend der Fähigkeiten und Möglichkeiten der einzelnen Mitglieder zu unterstützen. Es empfiehlt sich deshalb Personen mit Fachwissen in den Ausschuss wählen zu lassen.
Bei der Behandlung grundsätzlicher und wichtiger Fragen ist der Ausschuss zu den Beratungen des Vorstandes zuzuziehen.

§ 13

Rechnungs- und Kassenprüfung

(1) Zur Prüfung der Rechnungs- und Kassenführung werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer, jeweils im Wechsel auf zwei Jahre gewählt.

(2) Die Prüfer müssen Vereinsmitglieder sein und dürfen weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören.
Sie sind ausschließlich der Mitgliederversammlung verantwortlich.

(3) Sie haben die Kassen- und Rechnungsführung rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen und dieser Bericht zu erstatten.

§ 14

Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann nur von einer zu diesem Zwecke ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung und nur durch Beschluss einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

(2) Die Abwicklung der Geschäfte erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Personen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen, welches geschlossen bleiben muss, einer Organisation zu, die den Zweck nach § 2 Absatz 1 verfolgt.

(4) Das Vermögen fällt dem Landesverband für Obstbau, Garten- und Landschaft e. V. oder dessen Nachfolger zu. Sollte ein solcher nicht vorhanden sein, bestimmt die Mitgliederversammlung (Absatz 1) mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens, wobei Absatz 3 beachtet werden muss. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie wurde von der Mitgliederversammlung am 22. März 1991 beschlossen.

Stuttgart, im Januar 2006